



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 23](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.03.2000
Seite: 416

I

Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR)

Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR)

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30.3.2000 -I A 4 - 11.30

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1993 ([MBI. NRW. 1993 S. 1876](#)/SMBl. NRW. 1102) ist durch Beschluss der Landesregierung vom 28. März 2000 ergänzt worden. Die Änderungen werden nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. März 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Wolfgang C l e m e n t

**Änderung der
Geschäftsordnung der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1993 ([MBI. NRW. 1993 S. 1876/SMBl. NRW. 1102](#)) wird wie folgt ergänzt:

1.

Nach § 32 werden folgende §§ 32 a und 32 b eingefügt:

"§ 32 a
(Angabe der Vermögensverhältnisse
und externen Tätigkeiten)

- (1) Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung verpflichten sich für die Dauer ihrer Amtszeit zur Angabe ihrer Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten. Die Angaben erfolgen beim Amtsantritt - bzw. erstmals binnen 6 Wochen nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen – GOLR -. Dabei ist das als **Anlage 1** zur GOLR beigefügte Formblatt zu verwenden. Die Angaben sind bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach der erstmaligen Angabe zu aktualisieren.
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 werden nach den Bestimmungen der Agenda der Unabhängigen Kommission für die Prüfung der Angaben der Mitglieder der Landesregierung zu Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten - Ministerehrenkommission - (**Anlage 2** zur GOLR) verwahrt, geprüft und verwaltet.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 4 sind wesentliche Änderungen der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten, die im Laufe der Amtszeit eintreten, binnen 6 Wochen dem für die Verwahrung der Unterlagen verantwortlichen Mitglied der Ministerehrenkommission mitzuteilen.
- (4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Angabe der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten von Dritten, für die das Mitglied der Landesregierung gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 32 b
(Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten
durch Mitglieder der Landesregierung
in den Gelderwerb
bezweckenden Unternehmungen)

- (1) Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung verpflichten sich, die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen nach Artikel 64 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung nicht anzunehmen.
- (2) Genehmigungen zur Beibehaltung der Tätigkeit im Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer in Absatz 1 genannten Unternehmung (Artikel 64 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung) werden nicht erteilt.

(3) Unberührt bleiben Mitgliedschaften nach § 18 Abs. 1 des Landesministergesetzes, die kraft Amtes oder auf Veranlassung der Landesregierung wahrgenommen werden oder für die ein sonstiger Zusammenhang mit dem Regierungsamt besteht."

2.

In § 33 Abs. 2 wird im Klammerzusatz nach dem Wort "Anlage" die Ziffer "3" eingefügt.

3.

In der bisherigen Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird nach den Worten "Anlage" jeweils die Ziffer "3" angefügt.

4.

Nach § 33 Abs. 2 werden die folgenden Anlagen 1 und 2 eingefügt.

[Anlage 1, pdf.file](#)

[Anlage 2, pdf.file](#)

MBI. NRW 2000 S. 416

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)